

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Karl August Prinz von Sachsen Gessaphe

Eheschließungen in doppelter Stellvertretung nach mexikanischem Recht 65

Joshua Kohler

Ein neuer Mosaikstein in der Rechtsprechung des EGMR zur Leihmutterchaft: Das Urteil vom 6.12.2022 – Beschwerde Nr. 25212/21 »K. K. u. a. ./ Dänemark« 73

Rechtsprechung

EuGH 8.12.2022 – C-731/21

Art. 45 AEUV und Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.4.2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union in der durch die Verordnung (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.4.2016 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Aufnahmemitgliedstaats entgegenstehen, nach der dem überlebenden Lebenspartner einer in einem anderen Mitgliedstaat wirksam eingegangenen und eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Hinterbliebenenpension, die ihm wegen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den verstorbenen Lebenspartner im Aufnahmemitgliedstaat zusteht, nur gewährt wird, wenn die Lebenspartnerschaft zuvor in ein von diesem Staat geführtes Register eingetragen wurde 76

BGH 19.10.2022 – XII ZB 425/21

Eine analoge Anwendung von Art. 48 EGBGB auf Sachverhalte, in denen ein deutsch-ausländischer Doppelstaater den nach dem Recht des EU-ausländischen Heimatstaats gebildeten Namen nicht während eines gewöhnlichen Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat erworben hat, ist nicht möglich 79

OLG Karlsruhe 2.8.2022 – 19 W 87/21 (Wx)

Der Geburtseintrag kann auch dann unrichtig sein, wenn die Anmeldung eines Vornamens (»Çan«) durch die Eltern nicht deren wahren Willen (»Can«) entspricht 82
– Anmerkung von *Lukas Friedrich* 83

AG München 21.10.2022 – 722 UR III 39/22

In der Angabe des Familiennamens für ein nichteheliches Kind in einer Geburtsanzeige gegenüber einem schweizerischen Zivilstandsamt kann zugleich eine konkludente Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB zu sehen sein 84

AG München 21.9.2022 – 722 UR III 246/22

Auch bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Eheschließenden i. S. v. § 13 Abs. 3 PStG kann von der förmlichen Anerkennung einer ausländischen Entscheidung über die Nichtigkeit einer Vorehe nicht abgesehen und eine »Nottrauung« vorgenommen werden 85

Aus der Praxis

Jedes in Deutschland geborene Kind hat das Recht auf eine Geburtsurkunde *Sophie Funke* 87

Abstammung und Namensführung eines in der Schweiz nichtehelich geborenen Kindes einer deutsch-schweizerischen Doppelstaaterin; konkludente Erklärungen vor ausländischen Behörden im Abstammungsrecht und im Namensrecht *Fabian Wall* 87

Fortführung des Eheregisters, wenn die Ehegatten im gleichen Zeitraum verstorben sind? *Heinz Zimmermann* 91

Beurkundung der Geburt des Kindes iranischer Eltern, die in Deutschland vor einem nicht ermächtigten islamischen Geistlichen geheiratet haben; Bedeutung des Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommens *Helga Kraus* 92

Ausländisches und internationales Recht

Aus *Bergmann Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland **95**

Verschiedenes

Abschied von Willi Heussler *Rupert Brandhuber* **96**

Mitteilungen

Rheinland-Pfalz

Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Personenstandswesen (Frühjahrsschulung 2023).

Vom 14. Februar 2023 **III**

Hessen

Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamte und standesamtliche Mitarbeiter (Frühjahr 2023).

Vom 7. Februar 2023 **IV**

Mit Jahresregister 2022

Vorschau

Internationales Abstammungsrecht – eine Einführung
Jennifer Antomo, Konrad Duden, Anatol Dutta, Tobias Helms, Claudia Mayer

Namensersatzung – Geklärtes und Ungeklärtes
Jan Ole Flindt

Die Arbeit der deutschen Auslandsvertretungen auf dem Gebiet des Familien- und Personenstandsrechts
Gunnar Franck

Eheunfähigkeit, Betreuung, Ehegattenvertretungsrecht
Tobias Fröschle

Aktuelle Rechtsprechung zum internationalen Namensrecht: Namensketten – Eigennamen – Eindeutschung – Fantasienamen *Tobias Helms*

Indonesien: Ministerialverordnung zur Beschleunigung und Qualitätsverbesserung der Geburtenregistrierung
Ursula Lewenton

»Deiner oder meiner?« Zur Wahl des Ehenamens in Deutschland *Anne Rosar*

Nr. 3 des 76. Jahrgangs 2023 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:
Ines de Pasquale
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 165,50
Einzelheft € 19,00
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Constanze Edelmann

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de